

Stellungnahme

Zum Gesetz zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

(SGB VI-Anpassungsgesetz – SGB VI-AnpG)

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

mit Stand vom 12.08.2025

Vorbemerkung

Der **Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e. V. (BV BFW)** mit Sitz in Berlin ist der bundesweite Zusammenschluss von 28 Berufsförderungswerken. Ihr Auftrag im Sinne des SGB IX ist es, erwachsenen Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen die volle Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Berufsförderungswerke begleiten jedes Jahr etwa 12.000 Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen nach Krankheit oder Unfall auf ihrem Weg zurück in das Arbeitsleben – und dies ganzheitlich und individuell. Das Leistungsspektrum ist breit gefächert und orientiert sich an den Anforderungen des Arbeitsmarkts.

Grundsätzliches zum Gesetzentwurf

Unsere Stellungnahme beschränkt sich, auch angesichts der zur Verfügung stehenden sehr kurzen Frist zur Rückmeldung, auf grundsätzliche Bemerkungen.

Der BV BFW begrüßt die vorgesehenen Regelungen zum Fallmanagement insgesamt sowie insbesondere das darin zum Ausdruck kommende Anliegen, Brüche im Rehabilitationsprozess zu vermeiden. Denn oft fehlt derzeit noch eine individuelle abgestimmte, rechtskreisübergreifende Begleitung. Hier kann insbesondere bei Versicherten mit komplexen und langandauernden Unterstützungsbedarfen ein Fallmanagement Abhilfe schaffen, um eben diese Brüche zu vermeiden. Im Folgenden führen wir dies und weitere Aspekte noch genauer aus.

Zu Artikel 1 - Änderung des Sechsten Buches SGB

Zu § 13 a Absatz 2 Fallmanagement

Es ist sinnvoll, dass – wann immer im Versorgungsgeschehen deutlich geworden ist, dass Versicherte den Bedarf für ein Fallmanagement besitzen – mit Einwilligung der Versicherten umgehend die Zuweisung zum Fallmanagement des jeweiligen Rentenversicherungsträgers erfolgen kann.

Zu § 13 a Absatz 3 Fallmanagement

Wir haben als Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation langjährige Erfahrungen im Fallmanagement, zuletzt auch über die Beteiligung an verschiedenen rehapro-Modellprojekten. Wir begrüßen die neuen gesetzlichen Regelungen mit der Möglichkeit zur Übertragung der Leistung an beauftragte Dritte ausdrücklich.

Zu § 13 a Absatz 4 Fallmanagement

Es ist zu begrüßen, dass bei einer flächendeckenden Bereitstellung der Versorgung mit Fallmanagement auch Dritte als externe Anbieter von Fallmanagement beauftragt werden können. Dies ist auch dahingehend vorteilhaft, dass dann hierfür ausreichende (auch bewährte) Ressourcen zur Verfügung stehen, das Fallmanagement flexibel umsetzbar sowie bestmöglich an regionale Besonderheiten angepasst werden kann.

Zu § 13 a Abs. 5 Fallmanagement

Es gibt zahlreiche spezifische Anforderungen, die besondere fachliche und methodische Expertise bei den Fallmanager*innen voraussetzen, wie beispielsweise die Besonderheiten bei der Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Sinneseinschränkungen, neurologischen Erkrankungen, komplexen Problemlagen mit Mehrfachbehinderungen, mit Abhängigkeitserkrankungen und psychischen Problemen. Darüber hinaus kann es für bestimmte Fallgestaltungen notwendig sein, zusätzlich auf besondere Erfahrungen oder Spezialisierungen, bspw. besondere Sprachkenntnisse zurückzugreifen. Ob in diesen Fällen gegenüber den Versicherten eine Leistungsbewilligung durch Verwaltungsakt erforderlich wird, ist nicht ausgeführt. Hier wäre eine ergänzende Ausführung in der Gesetzesbegründung wünschenswert, denn in Absatz 4 wird das Fallmanagement hingegen ausschließlich als Verwaltungsverfahren beschrieben.

Ungewöhnlich ist die explizite gesetzliche Vorgabe, dass das Rahmenkonzept nur von der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmt wird. Üblicherweise werden bundesweit geltende, für alle Träger der Deutschen Rentenversicherung geltende Rahmenkonzepte in den zuständigen DRV-Gremien unter Beteiligung aller DRV-Träger entwickelt und abgestimmt. In diesen Prozess bringen wir unsere Expertise aus dem Kontext der Berufsförderungswerke gerne mit ein.

Zu Artikel 4 - Änderung des Dritten Buches SGB

Zur Einfügung von Absatz 2c nach § 368 Absatz 2b

„(2c) Um die örtliche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit und der zugelassenen kommunalen Träger bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten

Kapitels und der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels zu unterstützen, entwickelt und betreibt die Bundesagentur ein IT-System, das an eine Schnittstelle angebunden wird, die auch den zugelassenen kommunalen Trägern die Anbindung ihrer IT-Systeme ermöglicht. Die Bundesagentur für Arbeit kann eine vorhandene Schnittstelle nutzen oder eine neue Schnittstelle entwickeln, betreiben und den zugelassenen kommunalen Trägern für die Anbindung ihrer IT-Systeme zur Verfügung stellen. Die zugelassenen kommunalen Träger haben der Bundesagentur für Arbeit keine hierfür entstehenden Aufwendungen zu erstatte.“

Ein solches System bzw. eine bessere Unterstützung wäre für den Zugang in die berufliche Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen aus dem Rechtskreis SGB II dringend erforderlich. Alles, was hilft, um die Zusammenarbeit bei der Identifikation von Reha-Fällen aus dem SGB II-Rechtskreis zu verbessern, ist zu begrüßen. Denn mit der Veränderung der Zuständigkeiten zum 01.01.2025 hat sich der Zugang in berufliche Rehabilitationsmaßnahmen aus dem Rechtskreis SGB II nochmals etwas reduziert.

Zu Artikel 8 - Änderung des Fünten Buches SGB

Zur Neufassung von § 301 Absatz 4a

Dadurch werden auch Rehabilitationsmaßnahmen, die durch einen Träger der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung veranlasst worden sind, in das Meldeverfahren einbezogen und die rechtlichen Grundlagen für den notwendigen Datenaustausch geschaffen. Allerdings beschränkt sich diese Einbeziehung auf die Einrichtungen der *medizinischen* Rehabilitation. Somit gibt es für Rehabilitand*innen, die an einer *beruflichen* Reha-Maßnahme teilnehmen, weiterhin keine gesetzliche Grundlage für die Einbeziehung in das eAU-Verfahren. In der Praxis führt dies u.a. zu folgenden Problemen: Reha-Träger erwarten weiterhin einen analogen Beleg bei AU der Rehabilitand*innen, Arztpraxen wiederum verweigern teilweise die Ausstellung bzw. verlangen dafür von Rehabilitand*innen Gebühren, die wiederum nicht erstattungsfähig sind.

Verfasser:

Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e. V.
Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 36 Abs. 4 SGB IX
Geschäftsstelle c/o Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin
Mail: info@bv-bfw.de - Tel.: + 49 30 3002-1254 - Fax: + 49 30 3002-1256